



Bundesverfassungsgericht

- Verwaltung -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Per E-Mail: [REDACTED]

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Aktenzeichen

1451/1 - 1184/18
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter

Herr Wagner

☎ (0721)

9101-300

Datum

24. August 2018

Auskunft gemäß Informationsfreiheitsgesetz

Ihr Antrag per E-Mail vom 24. Juli 2018

Sehr geehrter [REDACTED]

mit Ihrem Antrag vom 24. Juli 2018 beantragen Sie exakte Informationen über die Möglichkeit, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Räumen des Bundesverfassungsgerichts nutzen zu können. Welche Möglichkeiten seien vorhanden? Räume, Fernsehgeräte?

Das Bundesverfassungsgericht entrichtet derzeit einen Rundfunkbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) entsprechend der Anzahl seiner Beschäftigten in Höhe von vierteljährlich 525,00 €. Weiter entrichtet es einen Rundfunkbeitrag für drei Kraftfahrzeuge gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RBStV in Höhe von 52,47 € je drei Monate, für das vierte vorhandene Dienstkraftfahrzeug ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 RBStV kein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Fernsehgeräte mit der Möglichkeit, das Fernsehprogramm zu empfangen, sind derzeit in fünf Räumen aufgestellt. Daneben sind für die 16 Mitglieder des Gerichts und dem Direktor beim Bundesverfassungsgericht an den jeweiligen Arbeitsplätzen Empfangsmöglichkeiten eingerichtet.

Für die Auskunft werden Kosten nicht erhoben, da es sich gemäß § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes i.V.m. Ziffer 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung um eine einfache Auskunft handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wagner

Ministerialrat

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.